

Zürich, 31. Oktober 2018

Kanton St.Gallen, Baudepartement  
Generalsekretariat  
Lämmlibrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

[info.bd@sg.ch](mailto:info.bd@sg.ch)



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

## Stellungnahme zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüßen, dass der Kanton St. Gallen mit dieser Teilrevision die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 grösstenteils umzusetzen. Im Allgemeinen unterstützen wir alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, sofern keine weiteren Anmerkungen dazu formuliert werden.

Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton St. Gallen die MuKE 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen sogar weiterentwickelt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Florian Brunner  
Projektleiter Fossile Energien & Klima

## Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Teilrevision nötig:

1. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
2. Der Bedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei Null liegen (MuKE n Basismodul Teil D). **Die SES beantragt eine Verschärfung von § 5a.**
3. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES beantragt eine Anpassung von § 5b.**
4. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Anpassung bzw. Verschärfung von § 10g und 12e.**
5. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

## Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

### Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in keinem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandsabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch erneuerbare Heizungs-Lösungen in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2017 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung «falls es keine Mehrkosten verursacht».

## Rückmeldung zu einzelnen Gesetzesartikeln

### **Art. 4 und 5 (Basismodul Teil B ambitionierter gestalten)**

Effizienzstandards sollten mindestens für einen Teil der bestehenden Gebäude (z. B. besonders alte und grosse) auch dann greifen, wenn sie nicht umgebaut werden (anlassunabhängige Sanierungsvorgaben).

Antrag: Gebäude, für die ein GEAK vorliegt und die dort lediglich für die Gebäudehülle Effizienzklasse F oder G erreichen, sowie Gebäude ohne GEAK,

die über 30 Jahre alt sind, sollten innerhalb von 10 Jahren energetisch so verbessert werden, dass ihre Gebäudehülle mindestens die GEAK-Klasse E erreicht.

**Begründung:** Für den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks ist der Energieverbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Daher sind Vorschriften an die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden von grosser Bedeutung. Die Energieeffizienz-Anforderungen an bestehende Gebäude gemäss MuKE n kommen nur zur Anwendung, wenn die Gebäude massgeblich umgebaut werden. Das grösste Hindernis für ihre breite Wirkung ist, dass zu wenige Eingriffe in die Gebäude stattfinden. Daher sollten Effizienzvorgaben für manche Gebäude anlassunabhängig wirksam werden.

#### **Art. 5a (neu) (Basismodul Teil D)**

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 5a wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, welcher deutlich weniger präzise und ambitioniert ist als die Formulierung der MuKE n («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 5a nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 5 (max. 80 % fossil) zurückfallen.

Antrag: (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

#### **Art 5b (neu) (Basismodul Teil E)**

Im Vernehmlassungsentwurf ist eine Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, sofern das Gebäude einen verringerten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung um 5 kWh/m<sup>2</sup> hat. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 5a) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mindestens so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 5b):

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

3 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

4 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

5 Die Elektrizitätswerke des Kantons St. Gallen sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

**Begründung:** Die erforderliche Dekarbonisierung wird zu einem steigenden Strombedarf in der Schweiz führen. Damit die Schweiz bezüglich Strom nicht in eine stärkere Auslandabhängigkeit gelangt, muss die Solarstromproduktion rasch ausgebaut werden. Die Anforderungen sind ziemlich tief, sodass die meisten Neubauten sie erfüllen können. In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Befreiung anhand Effizienzsteigerung kann ein unnötiges Schlupfloch bieten, um die Eigenstromerzeugung zu umgehen, insbesondere, wenn der Neubaustandard («Nahe Null», Art. 5a) unklar definiert ist. Denn die Einhaltung einer klar bezifferten Effizienzsteigerung kann nur geprüft werden, wenn der Status Quo eindeutig definiert ist. Weil es in Einzelfällen tatsächlich technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein mag, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen, schlagen wir eine sinnvolle Ausweichmöglichkeit vor. Mit der konkreten Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage leisten auch Bauherren ohne eigene PV-Anlage einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

#### **Art. 8a-c und 9 (neu) (Basismodul Teil J)**

Es erscheint uns sehr vorbildlich, dass der Kanton St. Gallen mit Artikel 8c sogar noch einen Schritt weiter als die MuKE gehen will und bestehende Bauten innerhalb von 10 Jahren mit einer individuellen Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung ausgerüstet werden sollen.

#### **Art. 9bis (neu) (Zusatzmodul 5)**

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m<sup>2</sup> verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m<sup>2</sup> EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

**Begründung:** Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude ausgeweitet werden, die oft schlecht isoliert sind.

#### **Art. 10g und 12e (neu) (Basismodul Teil F)**

Die Vorgabe sollte so präzisiert werden, dass sie bei Ersatz von Kessel ODER Brenner greift und dass sie auch bei Nicht-Wohnbauten gilt. Ausserdem sollte man den Höchstanteil fossiler Energie auf 80% bzw. den massgeblichen Standardbedarf fossiler Energie von 100 kWh/m<sup>2</sup> EBF auf 80 kWh/m<sup>2</sup> absenken. Teil F des Basismoduls sollte zudem intelligent weiterentwickelt werden, um den ohnehin anstehenden Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen und zugleich finanzielle Lasten auszuschliessen: Bei jedem Heizungswechsel sollten erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt.

Antrag:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau durch ein fossiles Heizsystem sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch auf maximal 80% des massgebenden Bedarfs zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

**Begründung:** 2/3 der Gebäude im Kanton St. Gallen sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BFE-Schätzung rund 66% der Ölheizungen und 85% der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Und das obwohl erneuerbare Lösungen oft unter Vollkostenrechnung günstiger sind! Ist dies nachweislich nicht der Fall, kann eine Variante mit einem 80-prozentigen Höchstanteil fossiler Energie zum Einsatz kommen. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für bis zu weitere 25 Jahre sehr hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter

Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO<sub>2</sub> während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage.

#### **Art. 12a(neu) und 13 (bisher) (Basismodul Teil C und H)**

Es ist vorbildlich, dass der Kanton St. Gallen bereits neue Elektroheizungen verbietet und die Ersatzpflicht für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen einführt. Zusätzlich sollte die Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen (MuKE-Zusatzmodul 6) aufgenommen werden.

**Antrag:** Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

**Begründung:** Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge). Jede neu installierte elektrische Widerstandsheizung zementiert eine anhaltend hohe Stromverschwendung und die Vergrößerung der Importabhängigkeit bei der Winterstromversorgung - und das obwohl für praktisch jedes Gebäude Alternativen existieren. Der Kanton SO hat daher die hier geforderte Austauschpflicht für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eingeführt. In Härtefällen kann diese durch Förderangebote flankiert werden.

#### **Art. 12b +c (bisher) (Zusatzmodul 3)**

Die Untergrenze für die Definition als Freiluftbad ist tiefer anzusetzen als in den MuKE vorgesehen.

**Antrag:** Als Freiluftbäder im Sinne von Art. 3.2 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 1m<sup>3</sup>.

**Begründung:** Von der Vorgabe in der vorgeschlagenen Form wären Jacuzzis / Whirlpools nicht betroffen, was sicher nicht im Sinne des Gesetzes ist. Daher ist die Vorgabe anzupassen.

### **Anträge für zusätzliche Artikel**

#### **Art. neu: ZM 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen**

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene

Unternehmen Ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton St. Gallen die Kontrolle auch stichprobenartig machen, wie es der Kanton Luzern macht.

**Antrag:**

1 (MuKE Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

**Begründung:** Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung wird gewährleistet, dass die installierten Gebäudetechnikanlagen auch tatsächlich wie geplant energieeffizient funktionieren. Denn eine suboptimale Installation verschwendet auch dort Energie und bares Geld.

#### **Art. neu: ZM 9 GEAK für bestimmte Bauten aufnehmen**

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude sollte ein GEAK Plus obligatorisch werden.

**Antrag:**

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 *Mit in Kraft treten des Gesetzes* ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

**Begründung:** Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen (§ 8 neues Energiegesetz).

### **ZM 10 Energieplanung**

Die kantonale Energieplanung muss gewährleistet sein. Der Kanton sollte bei der Energieplanung prioritäre Energieträger vorgeben.

**Antrag:** Der Kanton gibt für die Energieplanung prioritäre Energieträger vor.

**Begründung:** Durch die Definition von erneuerbaren Energien als prioritäre Energieträger müssen diese im Planungsprozess angemessen berücksichtigt und bevorzugt werden. Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

#### **Beispiel Kanton BE:**

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

#### **Beispiel Kanton LU:**

§ 5 Kommunale Energieplanung

#### **Art. neu: Modernisierungsvorsorge**

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

**Antrag:** Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr *einen gewissen Betrag* zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.



**Begründung:** Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von «Energieschleuder-Gebäuden» müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

### Zielvereinbarungen Gas

Das im Pariser Klimavertrag verankerte Ziel, katastrophale Klimastörungen zu vermeiden, erfordert es, die Verbrennung von fossilem Erdgas in der Schweiz innerhalb von maximal zwei Jahrzehnten nahezu vollständig zu beenden (bis 2040). Das führt zu der Frage, in welchem Ausmass sich Erdgas in dieser Frist durch klimaverträgliche Alternativen wie Biogas und synthetisches Gas ersetzen lässt. Damit Biogas mittelfristig überhaupt klimaverträglich wird, muss dessen Treibhausgasbilanz signifikant verbessert werden. So oder so kann *einheimisches* Biogas auch unter Ausnützung des gesamten Potenzials nicht mehr als ein Neuntel des heutigen Absatzes von fossilem Erdgas substituieren. *Importiertes* Biogas kommt als Lösungsoption auf absehbare Zeit nicht in Frage, allein weil dessen nachhaltiges Potenzial in Europa viel zu niedrig ist für die dortige Dekarbonisierung des Energiesektors. Zudem erhält der Schweizer Kunde von Import-Biogas derzeit nicht den vollen ökologischen Mehrwert seines Biogases geliefert – sondern fossiles Erdgas mit Zertifikat. Synthetische Gase sind nur dann klimaverträglich, wenn sie u.a. mithilfe von 100% zusätzlich erzeugtem, erneuerbarem Strom produziert werden. Die hohen Wirkungsgradverluste von im Power-to-Gas-Verfahren (PtG) führen dazu, dass die Kosten von synthetischem Gas prinzipiell deutlich höher sind als die der direkten Stromnutzung (Wärmepumpen, E-Mobilität), und dass ein sehr hoher Zusatzbedarf an Stromproduktion v.a. aus Wind und Sonne entsteht. Im Gebäudesektor sind daher die Senkung des Energiebedarfs, der direkte Einsatz erneuerbarer Energien (Tiefengeothermie, Solarthermie, Holz) sowie die Wärmepumpe mit erneuerbarem Strom die Mittel der Wahl. All dies ist zu berücksichtigen, wenn sich der Kanton SG auf verbindliche Zielvereinbarungen mit der Gasbranche einlässt. An den Vorgaben der internationalen Klimapolitik bzw. der Klimawissenschaft ist nicht zu rütteln! Dagegen steht zu befürchten, dass die Gasbranche aus kurzfristigem Eigeninteresse den notwendigen Infrastrukturwandel zu verzögern versucht. Dazu dürfen wie auch immer geartete Zielvereinbarungen nicht beitragen. Ein Teil der Lösung können sie nur dann darstellen, wenn sich die Gasbranche darin verbindlich zur zügigen Ausschöpfung der inländischen Biogas-Potenziale und zur rechtzeitigen Anpassung (Redimensionierung) der Gasinfrastruktur verpflichtet.

## **Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden**

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

**Begründung:** Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.